
Papenhausenstraße
An der Stadtmauer
Kirchstraße
Jg.-Heim
Museum
Markt-
Stadt-
bücherei
platz
K.D.
Hist. Altstadt
Kirchplatz
Ostwall
Hahnenstraße
Turmstraße
Querstraße
Neumarkt
Westwall
Pastor-Quade-Straße
Marktstraße
Brandstraße
Pastoratstraße
Hauptstraße
Hochstraße
Wasserstr.
Gerberstraße
Kinderg.
Rathaus
Bodelschwinghstraße
Mühlengraben
Bahnhofstraße
Post
Walramstraße
Bf.
140,4
141,7
150,7
140,6
139,5
138,9
20,5
40,7
Übersichtsplan
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I
"Altstadtsanierung"
1. Abschnitt zwischen
Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall
im vereinfachten Verfahren
0 10 20 40 60 80 Meter
Umgrenzung des Geltungsbereiches

Satzung

zur 4. Änderung im vereinfachten Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 7/I der Stadt Menden (Sauerland)

„Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße- Westwall

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 21.06.2011 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 4. Änderung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen.

§ 1 – Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung „Kerngebiet“ werden wie folgt geändert:

Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

(1) Kerngebiete nach § 7 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

(2) Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, wobei Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 (i) Gewerbeordnung (GewO), Wettbüros und Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO als auch Betriebe mit Vorführung von Sex- oder pornografischen Filmen als Nutzungsunterarten von Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5) i. V. m. (9) BauNVO unzulässig sind,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses (ab 1. Obergeschoss).

(3) Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 7 (3) Nr. 2 BauNVO:

Wohnungen für die MK-Gebiete am Westwall zwischen Bahnhofstraße und Kreuzung Papenhausenstraße/Zufahrt Neumarkt

§ 2 – Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall im vereinfachten Verfahren der Stadt Menden (Sauerland) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7/I treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stadt Menden (Sauerland)

Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“

I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall

4. Änderung im vereinfachten Verfahren

Änderungsbeschluss (Aufstellung) Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat gem. § 2 (1) BauGB in der Sitzung am 24.02.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall im vereinfachten Verfahren beschlossen. Menden, den 7.7.11 Der Bürgermeister L. S. gez. Fleige (Fleige)	**Für die städtebauliche Planung:** Abt. Planung und Bauordnung Bearbeiterin: Bettina Frings Abt.-Leiter: Eugen Oelert Menden, den 7.7.11 Der Bürgermeister L. S. gez. Fleige (Fleige)
Öffentliche Auslegung Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall im vereinfachten Verfahren und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.03. bis 18.04.2011 einschließlich öffentlich ausgelegen. Menden, den 7.7.11 Der Bürgermeister L. S. gez. Fleige (Fleige)	**Satzungsbeschluss** Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 21.06.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen. Menden, den 7.7.11 Der Bürgermeister L. S. gez. Fleige (Fleige)
Inkrafttreten Die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB ist am **06.07.2011** ortsüblich veröffentlicht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall im vereinfachten Verfahren ist somit am **06.07.2011** rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab **06.07.2011** öffentlich aus. Menden, den 7.7.11 Der Bürgermeister L. S. gez. Fleige (Fleige)	**Beglaubigung der Verfahrensvermerke** Die Übereinstimmung der nebenstehenden Verfahrensvermerke mit denen der Originalfassung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ I. Abschnitt zwischen Hauptstraße - Bahnhofstraße - Westwall im vereinfachten Verfahren wird hiermit beglaubigt. Menden, den _____ Der Bürgermeister (Fleige)